Bundesrathsbeschluß

in

der Rekurssache des Herrn alt-Rath Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kts. Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 7. Juni 1867.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn alt-Rath Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kantons Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Durch Urtheil des Kriminalgerichtes des Kantons Schwyz vom 6. Oktober 1851 wurde Rekurrent der Widersezlichkeit gegen Behörden und Beamte, sowie der Veruntreuung verschiedener Beträge in seiner Eigenschaft als Präsident der Gemeinde Rothenthurm schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von Fr. 500 (a. W.), zu zehnjähriger Ehreneinstellung und zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt.

Laut Bericht der Justiz-Kommission des Kantons Schwyz appellirte zwar der Verurtheilte, prosequirte aber die Appellation nicht.

II. Maurus Inglin versuchte nun seither wiederholt eine Revision dieses Prozesses zu erlangen, allein ohne Erfolg, weil nach der Erklärung seines Advokaten in der gegenwärtigen Rekursschrift, die im Gesezе geforderten Nova mangelten.

Dagegen erhob er im November 1864 eine Beschwerde bei dem Bundesrathe gegen die Verfassungsmäßigkeit des Urtheils, und verlangte die

Aufhebung desselben. Mit Beschluß vom 5. Dezember 1864 wurde er jedoch angewiesen, seine Beschwerde zunächst bei dem Kantonsrathe von Schwyz, welchem die nächste Aufsicht über die Handhabung der Verfassung zustehe, einzureichen.

III. Unterm 12. Dezember 1864 stellte nun Hr. Inglin an den Kantonsrath von Schwyz das Gesuch, daß das erwähnte Urtheil als verfassungswidrig kassirt und die bezügliche Kriminalprozedur als gesezwidrig aufgehoben werden möchte. Mit Beschluß vom 4. August 1865 entsprach der Kantonsrath von Schwyz diesem Gesuche nur theilweise, indem er zwar das Urtheil aufhob, aber den Fall zur neuen Beurtheilung an das Kriminalgericht verwies.

Der diesfällige Beschluß stüzte sich darauf, daß der § 74 der Verfassung zur Wählbarkeit in das Kriminalgericht das zurükgelegte 25. Altersjahr erfordere, während bei dem fraglichen Urtheile ein Richter mitgewirkt habe, der laut pfarramtlichem Zeugniß zur Zeit der Urtheilsfällung das 25. Altersjahr noch nicht zurükgelegt gehabt.

IV. Der Beschluß des Kantonsrathes wurde dem Kriminalgerichte des Kantons Schwyz mitgetheilt, allein die neue Beurtheilung des Rekurrenten verzögerte sich längere Zeit, weil die Untersuchungsakten verschwunden waren. In diesem Stadium trat nun der Rekurrent gegen die Regierung des Kantons Schwyz mit der Klage auf, daß diese gerichtlich zu verpflichten sei, ihm die bezahlte Buße nebst den Prozeßkosten im Betrage von Fr. 1276. 43, sammt Zins à 5 % seit dem 10. November 1851 bis 1. Juli 1866, zurük zu bezahlen.

Dieser Prozeß kam am 4. August 1866 vor dem Bezirksgerichte von Schwyz zur Verhandlung. Die Regierung des Kantons Schwyz hatte jedoch vorher wiederholt auf die Fortsezung und Erledigung des Kriminalprozesses gedrungen. Sie gab deshalb am 1. August 1866 der Staatsanwaltschaft den Auftrag, den Strafprozeß gegen Hrn. Inglin sofort neu zu eröffnen und verlangte am 4. August vor Bezirksgericht die Sistirung des Zivilprozesses bis zur Erledigung der neuen Strafuntersuchung. Das Bezirksgericht fand jedoch, es sei die Zivilklage unabhängig von der neuen Kriminaluntersuchung, und erkannte, es sei die Regierung verpflichtet, sich einzulassen. Dieser Entscheid wurde von der Justiz-Kommission des Kantons Schwyz am 18. September 1866 bestätigt.

V. Die beiden erwähnten Prozesse wurden nun stets neben einander betrieben.

Auf der einen Seite wurde die Zivilklage des Rekurrenten durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Schwyz d. d. 27. Oktober 1866 auch in der Hauptsache bejahend entschieden, von der Regierung des Kantons Schwyz jedoch an das Kantonsgericht appellirt, wo sie gegenwärtig noch pendent ist.

Auf der andern Seite betrieben die Regierung und die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz die Fortsezung der Kriminaluntersuchung, worauf jedoch das Kriminalgericht wegen des Verlustes der Akten nicht eintreten zu können erklärte. Als aber im November 1866 die alten Untersuchungsakten wieder aufgefunden wurden, erhob der Rekurrent die Einrede, daß die Strafverfolgung überhaupt zu unterbleiben, eventuell, daß sie jedenfalls nur auf die kriminellen Punkte sich auszudehnen habe. Das Kriminalgericht entschied am 12. Dezember 1866, diese Prozedur falle wirklich in seine Kompetenz, indem einzelne Klagpunkte nach Tit. II, § 3 des Strafgesezes krimineller Natur seien. Mehrere andere Klagpunkte, worauf das erste Urtheil sich auch ausdehnte, wurden dagegen fallen gelassen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirte Hr. Dr. Gyr in Schwyz, namens des Hrn. Inglin, an die Justiz-Kommission des Kantons Schwyz, welche jedoch mit Beschluß vom 30. Januar 1867 ihr Eintreten ablehnte, weil die Beschwerde erst am 21. Dezember 1866, also nach Ablauf der gesezlichen Frist von acht Tagen, eingegeben worden sei.

VI. Herr Dr. Gyr erhob nun namens des Hrn. Inglin Beschwerde bei dem Bundesrathe und erwirkte am 6. Februar a. c. eine vorläufige Sistirung des Kriminalprozesses, verlangte aber auf der andern Seite, daß der Zivilprozeß seinen Fortgang nehme. Auf ein bezügliches Gesuch der Regierung des Kantons Schwyz wurden jedoch am 13. Februar 1867 auch die Verhandlungen des Zivilprozesses bis zur Erledigung des von Hrn. Inglin angekündigten Rekurses sistirt.

VII. Der von Hrn. Dr. Gyr namens des Hrn. Inglin angekündigte Rekurs wurde mit Eingabe an den Bundesrath vom 27. Februar 1867 prosequirt und in rechtlicher Beziehung dahin begründet:

1) Der Beschluß des Kantonsrathes von Schwyz sei in Ziff. 2 als im Widerspruche stehend mit § 12 und § 50 der schwyzerischen Verfassung aufzuheben;

2) Der Entscheid des Kriminalgerichtes vom 12. Dezember 1866 sei unzuläßig:

   A. weil der Entscheid über das Begehren des Rekurrenten auf Aktenvervollständigung und Zeugeneinvernahme vorher hätte erlassen werden müssen (§ 232 St. P. O.), aber nicht erlassen worden sei, und Rekurrent

   B. dadurch dem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei, (§ 13 der schwyzerischen Verfassung);

   C. weil sich der Entscheid auf Ziff. 2 des Beschlusses des Kantonsrathes vom 4. August 1865 stüze, dieser Beschluß aber im Widerspruche stehe mit § 12 und § 50 der schwyzerischen Verfassung;

3) Der Entscheid der Justizkommission gestalte sich faktisch zu einer Rechtsverweigerung, weil der Rekurs am lezten, d. h. am achten Tage, wie es gefordert sei, wirklich eingelegt worden, also die Annahme einer Fristversäumniß als unbegründet erscheine; eventuell: es sei die Justizkommission in der zum wenigsten zweifelhaften Frage nicht berechtigt, eine Fristversäumniß anzunehmen, wenn keine Partei dieselbe behaupte, im Gegentheil beide Parteien ihren Entscheid begehren.

4) Die Sistirung des Zivilprozesses sei weder durch die schwyzerische Kantons-, noch durch die Bundesverfassung gerechtfertigt, indem die vom Bundesrathe angenommene Konnexität durch die kompetenten schwyzerischen Gerichte als unzuläßig zurükgewiesen worden sei und daher zu alsbaldiger Beendigung des Zivilprozesses dessen Sistirung aufgehoben werden sollte.

VIII. Das Kriminalgericht des Kantons Schwyz gab in seiner Antwort vom 10. April a. c. nähern Aufschluß über verschiedene persönliche Verhandlungen des Hrn. Dr. Gyr am 20. Dezember 1866, um den Beschluß vom 12. Dezember gl. J. zum Zweke des Rekurses zu erhalten, und bemerkte, daß Rekurrent zuerst 3 Tage Frist zur Stellung von Ergänzungsbegehren, dann 10 Tage und nachträglich noch weitere 3 Tage Frist zum Studium der Akten gehabt, allein nie ein schriftliches Begehren um Vervollständigung der Akten gestellt habe; es habe ihm daher auch nie ein motivirter Entscheid darüber nach Vorschrift der §§ 175 und 231 der Strafprozeß-Ordnung ertheilt werden können. Davon könne keine Rede sein, daß Hr. Inglin durch den Beschluß des Kantonsrathes vom Jahr 1865 seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei, denn durch die Aufhebung des ersten Urtheils aus einem formellen Grunde seien die eingeklagten Handlungen des Hrn. Inglin keineswegs straflos erklärt worden.

IX. Die Justizkommission des Kantons Schwyz schließt ihre weitläufige Beantwortung des Rekurses d. d. 26. April 1867 mit dem Antrage auf Abweisung des leztern und weist nach, daß der Rekurs gegen den Bescheid des Kriminalgerichtes vom 12. Dezember wirklich erst am 21. Dezember eingegeben worden, also nach § 310 der Strafprozeß-Ordnung verspätet gewesen sei. Auch sei die Behauptung des Rekurrenten unrichtig, daß er am 20. Dezember die Rekursschrift, am 21. Dezember aber den rekurrirten Beschluß eingegeben habe.

X. Die Regierung des Kantons Schwyz stellt in ihrer Antwort vom 27. April 1867 ebenfalls den Antrag auf Abweisung des Rekurses und bemerkt mit Rüksicht auf den Zivilprozeß, daß sie von der Ansicht ausgehe, entweder werde Inglin vom Kriminalgerichte freigesprochen, dann werde der Staat die Rükerstattung mit aller Bereitwilligkeit leisten;

oder Inglin werde mehr oder weniger schuldig befunden und in diesem Falle auch im neuen Urtheil zivilrechtlich haftbar erklärt werden.

In Erwägung:

1) Die Behauptung, der Beschluß des Kantonsrathes, welcher außer der Aufhebung des kriminalgerichtlichen Urtheils wegen inkonstitutionell zusammengesezter Behörde den Fall auf Grund der bezüglichen Prozeßakten zur neuen Beurtheilung an das Gericht zurükwies, verstoße sich in lezterer Beziehung gegen die Artikel 12 und 50 der Kantonsverfassung, ist unrichtig;

2) Der erstere Artikel handelt nur von der Trennung der verschiedenen Gewalten und verbietet der gesezgebenden Behörde, richterliche Verrichtungen auszuüben oder sich anzueignen; der lezterе reservirt dem Kantonsrath das Recht der Gesezeserläuterung, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall;

3) Von einer Erläuterung gesezlicher Vorschriften des Strafrechtes in Bezug auf den Prozeß des Rekurrenten ist nirgends die Rede. Ebenso kann auch mit Grund nicht behauptet werden, es liege eine Einmischung der gesezgebenden Gewalt in richterliche Funktionen vor, wenn der Kantonsrath einer neuerlichen Beurtheilung einer abgeschlossenen Strafuntersuchung den regelmäßigen Lauf anweist, da er zu einer Niederschlagung des Prozesses weder Veranlaßung noch Kompetenz besizt; der Richter hätte ohnehin den Prozeß einem Endurtheile entgegenführen müssen;

4) Wenn Rekurrent im Weitern sich über Rechtsverweigerung beschwert, so ist im richtigen Sinn des Wortes hievon keine Rede, da ihm kein zuläßiges Rechtsmittel abgeschnitten oder verkümmert wurde, daher eine Hinweisung auf Art. 65 der Kantonsverfassung nicht zutreffend wäre. Zudem ergibt sich aus den amtlichen Berichten, daß die faktischen Behauptungen des Rekurrenten vielfach mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen;

5) Ganz haltlos ist die Anführung, daß Rekurrent dem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei. Nicht nur ist von Aufstellung verfassungswidriger Gerichte keine Rede, sondern es ergibt sich, daß der Prozeß vor den ordentlichen Instanzen geführt wurde, die Rekurrent ohne Einwendung als solche anerkannte, und daß er nun erst diese Einwendung erhebt, da ein Rechtsbegehren nicht die gewünschte Erledigung gefunden hat;

6) Sofern aber keine bundesgemäß garantirten Rechte verlezt sind, so ist für den Bundesrath keinerlei Veranlaßung vorhanden, sich mit der Frage über die Priorität der Urtheile und den Gang der Prozesse überhaupt zu beschäftigen;

beschlossen:

1. Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

2. Die früher von hier aus angeordnete Suspension des Kriminal- und des Zivilprozesses ist aufgehoben.

3. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Schwyz für sich und zuhanden des Kantonsrathes und der Justizkommission, sowie dem Hrn. Fürsprech Dr. Gyr in Schwyz als Anwalt des Rekurrenten Herrn alt-Rath M. Inglin, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 7. Juni 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluß in der Rekurssache des Herrn alt-Rath Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kts. Schwyz, betreffend Verfassungsverlezung. (Vom 7. Juni 1867.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1867
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	30.11.1867
Seite Page Pagina	76-81
Ref. No	10 005 620

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.